

Stellungnahmen der Anzuhörenden

zu dem

Gesetzentwurf

Fraktion der CDU, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Behinderten-
Gleichstellungsgesetzes**

– Drucks. [20/178](#) –

- | | |
|--|-------|
| 21. Vereinigung der hessischen Unternehmerverbände e. V.,
Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik | S. 93 |
| 22. AK Kommunale Behindertenbeauftragten Hessens (AKoBEA) | S. 96 |



VEREINIGUNG DER HESSISCHEN
UNTERNEHMERVERBÄNDE

**Keine zusätzliche Bürokratie für die Privatwirtschaft durch
uferlose Verhandlungsansprüche auf Barrierefreiheit schaffen**

Stellungnahme

zum

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein
Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Behinderten-Gleichstellungsgesetzes
(Drucksache 20/178)

Frankfurt am Main,
6. Mai 2019



Der hessischen Wirtschaft ist die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft ein wichtiges Anliegen. Die privaten hessischen Arbeitgeber haben im bundesweiten Vergleich eine der höchsten Beschäftigungsquoten von schwerbehinderten Menschen. Bei privaten Arbeitgebern in Hessen sind rund 90.000 schwerbehinderte und gleichgestellte Arbeitnehmer beschäftigt, bei öffentlichen Arbeitgebern rund 34.000.

Viele Unternehmen in Hessen wissen, dass sie mit barrierefreien Arbeitsplätzen, Angeboten und Leistungen neue Mitarbeiter und Kundengruppen ansprechen können. Sie engagieren sich deshalb beispielsweise mit speziellen Hilfsmitteln am Arbeitsplatz (z. B. Sehhilfen) oder stellen Kunden und Mitarbeitern mit Behinderung barrierefreie Zugänge und personelle Unterstützung bereit.

Das Hessische Behindertengleichstellungsgesetz ist laut Definition im vorliegenden Gesetzentwurf „als ein Rahmengesetz zu verstehen, das nur grundsätzliche Erfordernisse und Definitionen [...] für das Verwaltungshandeln der Behörden im Land Hessen vorgibt“ (siehe Begründung zu Artikel 1 auf Seite 12 des Gesetzentwurfs). Es ist deshalb völlig unverständlich, dass der vorliegende Gesetzentwurf über seinen eigentlichen Zweck hinaus den deutschlandweit weitreichendsten Anspruch von Behindertenverbänden auf Aufnahme von Verhandlungen über Zielvereinbarungen für mehr Barrierefreiheit mit Unternehmen und Unternehmensverbänden enthält (§ 3 Buchst. c Abs. 2 HessBGG-E), der auch weit über die Regelung im bundesweit geltenden Behindertengleichstellungsgesetz (Bundes-BGG) hinausgeht.

Das Instrument der Zielvereinbarung ist nicht zielführend, weil es in direkter Konkurrenz zur Inklusionsvereinbarung gem. § 166 SGB IX steht. Zu den Regelungsgegenständen einer Inklusionsvereinbarung

zählt nach die behinderungsgerechte Einrichtung und Unterhaltung der Arbeitsstätten einschließlich der Betriebsanlagen, Maschinen und Geräte sowie der Gestaltung der Arbeitsplätze, des Arbeitsumfelds, der Arbeitsorganisation und der Arbeitszeit, unter besonderer Berücksichtigung der Unfallgefahr (§ 164 Abs. 4 Nr. 4 SGB IX). In den meisten Unternehmen wird hierdurch auch Barrierefreiheit für Kunden und Besucher gewährleistet, da diese im Regelfall jedenfalls zum Teil dieselben Räumlichkeiten wie die Mitarbeiter nutzen.

Parteien einer Inklusionsvereinbarung sind der Arbeitgeber und die Schwerbehindertenvertretung sowie der Betriebs- oder Personalrat. Diese können am besten beurteilen, wie in ihrem Unternehmen Barrierefreiheit hergestellt werden kann. Das Integrationsamt kann von den Parteien beratend und moderierend hinzugezogen werden. Es besteht daher kein Grund, zusätzlich einer unüberschaubaren Anzahl von externen Verbänden ein Verhandlungsrecht mit den Unternehmen einzuräumen, das am Ende möglicherweise zu Irritationen bei Schwerbehindertenvertretung und Betriebsrat führt.

Ungeachtet dieser drohenden Konflikte besteht bereits durch das Bundes-BGG ein Anspruch auf Aufnahme von Verhandlungen über Zielvereinbarungen (§ 5 Abs 1 Bundes-BGG). Dieser ist jedoch in sinnvoller Weise auf vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales anerkannte Behindertenverbände beschränkt. Grund hierfür ist, nur „Verbände mit einer gewissen Größe und Repräsentanz als Partner für Zielvereinbarungen zu berechtigen“. Damit soll „sichergestellt werden, dass Vereinbarungen von kompetenten Partnern geschlossen werden, die möglichst umfassend die Erfahrungen und Erkenntnisse der Betroffenen einbeziehen (Gesetzesbegründung zu § 5 BGG, BT-Drucks. 14/7420, S. 25).



Hinzu kommt, dass nach dem Bundes-BGG Behindertenverbände, die nicht innerhalb der Vierwochenfrist den Verhandlungen beigetreten sind, keinen Anspruch auf Aufnahme von Verhandlungen gegenüber dem betreffenden Unternehmen oder Unternehmensverband mehr haben (Präklusionswirkung). Kleine Unternehmen können auf die laufenden Verhandlungen mit einem Verband verweisen und sind auch später nicht zu Verhandlungen über Zielvereinbarungen verpflichtet, wenn sie die geschlossene Zielvereinbarung ohne Einschränkung übernehmen (§ 5 Abs. 4 Bundes-BGG; vgl. BT-Drs. 14/7420, 26).

Sowohl die Beschränkung auf anerkannte Verbände, als auch die Einschränkungen des Verhandlungsanspruchs, die die Unternehmen und ihre Verbände vor Überlastung durch mehrere, ggf. parallel laufende Verhandlungen schützen sollen, fehlen im Entwurf des HessBGG. Deshalb behauptet die Gesetzesbegründung zu Unrecht und in irreführender Weise, dass sich die Neufassung an dem Wortlaut von § 5 Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz orientiert.

Stattdessen würde die Neuregelung im HessBGG sogar ausdrücklich auch örtliche Verbände der Menschen mit Behinderungen dazu ermächtigen, die Aufnahme von Verhandlungen über Zielvereinbarungen zu verlangen, wenn kein Landesverband vorhanden ist. Dies wäre ein maximal weiter Kreis von anspruchsberechtigten Verbänden, der weit über den Anspruch im Bundes-BGG hinausgeht.

Er würde die hessischen Unternehmen und ihre Verbände einer Flut von Anfragen aussetzen. Denn eine unüberschaubare Vielzahl von Verbänden in Hessen, die für sich selbst in Anspruch nehmen, die Rechte von Menschen mit Behinderung zu vertreten, hätte das Recht, von den hessischen Unternehmen und ihren Verbänden die Aufnahme von Verhandlungen über Zielvereinbarungen zu verlangen. Dies und die hierbei geltende 4-Wochen-Frist

stellen eine sachlich nicht zu rechtfertigende bürokratische Belastung der Unternehmen dar. Hinzu käme noch die Gefahr, dass die Unternehmen und ihre Verbände bei Scheitern der Verhandlungen oder Versäumnis der Frist öffentlich an den Pranger gestellt werden könnten.

In Hessen würde so eine Belastung für Unternehmen geschaffen werden, wie sie in keinem anderen Bundesland besteht. Denn die Behinderten-Gleichstellungsgesetze in acht anderen Bundesländern enthalten das Instrument der Zielvereinbarung überhaupt nicht. In drei weiteren betrifft das Instrument der Zielvereinbarungen nur die Behörden. Nur in den Behindertengleichstellungsgesetzen von Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen werden Unternehmen und Unternehmensverbände überhaupt als Partner von Zielvereinbarungen adressiert. Ein Anspruch auf die Aufnahme von Verhandlungen über Zielvereinbarungen mit Unternehmen und ihren Verbänden existiert nur in Sachsen-Anhalt und ist dort aber auf anerkannte Behindertenverbände beschränkt.

Das Instrument der Zielvereinbarungen sollte in Hessen nicht auf Unternehmen und ihre Verbände ausgeweitet werden. Denn mit der Inklusionsvereinbarung (§ 166 SGB IX) besteht bereits ein wirkungsvolles Instrument zur Herstellung von Barrierefreiheit in den Unternehmen. Hinzu kommt, dass sich das Hessische Behindertengleichstellungsgesetz ausweislich der Gesetzesbegründung an die öffentlichen Stellen in Hessen und nicht an die Privatwirtschaft richtet. Sollte das Instrument der Zielvereinbarungen dennoch auf die Privatwirtschaft ausgeweitet werden, so muss zumindest das Recht auf Verhandlung auf anerkannte Landesverbände der Menschen mit Behinderungen beschränkt und der Anspruch auf Aufnahme von Verhandlungen gestrichen werden.

AKoBEA
 Ambacher Weg 21
 35781 Weilburg
 Telefon 0177 2321199
Planz.W-AKoBEA@t-online.de

AKoBEA Walter Planz, Ambacher Weg 21, 35781 Weilburg

Weilburg, 7.Mai 2019

**Stellungnahme zum Gesetzentwurf
 der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
 für ein Zweites Gesetz zur Änderung des
 Hessischen Behinderten-Gleichstellungsgesetzes**

Drucksache 20/178

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Arbeitskreis kommunaler Behindertenbeauftragte in Hessen - AKoBEA – bedankt sich für die Gelegenheit zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und Bündnis 90/ Die Grünen für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Behinderten-Gleichstellungsgesetzes- seine Stellungnahme abgegeben zu können.

Nach Beratung mit meinen Kollegen/Innen im Arbeitskreis gebe ich folgende Stellungnahme, die sich im Wesentlichen an die vorhergehende Stellungnahme zum Behindertengleichstellungsgesetz – Drucksache 19/6675 – anlehnt, ab.

Der Arbeitskreis Kommunaler Behinderten Beauftragte in Hessen - AKoBEA - unterstützt nun erneut in vollem Umfang die Stellungnahme der Hessischen Landesbehindertenbeauftragten Frau Müller – Erichsen.

Im Inklusionsbeirat haben wir uns bereits damals ausführlich mit dem Entwurf beschäftigt, ausgetauscht, beraten und eine Stellungnahme beschlossen.

Letztes Jahr wurde der Landtag neugewählt, der Kreis der Abgeordneten hat sich wesentlich verändert; doch mag es zu Überschneidungen bzw. Wiederholungen in jetzigen Stellungnahme nehme ich zum besseren Verständnis bewusst in Kauf.

Arbeitskreis Kommunaler Behindertenbeauftragte
 Walter Planz
 Telefon 06471 41151

Ambacher Weg 21

Fax 06471 942917

0177 2321199

AKoBEA
 35781 Weilburg
 Planz.W-AKoBEA@t-online.de

Nach meiner Umfrage in der AKoBEA benenne ich unsere derzeitigen Schwerpunkte:

- Einbindung der Kommunen
- Umsetzung der EU- Richtlinie 2016/2102
- Einrichtung einer Fachstelle für Barrierefreiheit
- Einrichtung einer Schlichtungsstelle
- Wertigkeit des Inklusionsbeirat
- und Aufwertung der Landesbehindertenbeauftragten

Die Landesregierung wertet die UN-BRK als ein Bundesgesetz. Nach der UN-BRK sind „alle staatlichen Ebenen“ aufgefordert, die Umsetzung zu betreiben. Den Ansatz der Landesregierung versteh ich so, dass die Gemeinden danach Ihre Verpflichtungen mit den niedergeschriebenen Grundsätzen aus der UN-BRK beachten und im Rahmen Ihres Selbstverwaltungsrechtes allein organisieren, bestimmen und bezahlen. Dabei sollen sich die Gemeinden noch an dem HessBGG orientieren.

Da der vorgelegte Entwurf keine über den Regelungen der UN-BRK hinausgehenden Aufgaben und Pflichten für die Kommunen beinhaltet, greift auch nicht das von den Kommunen vorgeschobene Konnexitätsprinzip.

Ich teile ausdrücklich die Einschätzung des HMSI, dass die UN-BRK alle staatlichen Organisationseinheiten, also auch die kommunalen Gebietskörperschaften, bindet. In einem Hess-BGG, das die Grunddefinitionen der UN-BRK in das Landesrecht übernimmt, um im Verwaltungshandeln zur Rechtsklarheit beizutragen, können nicht Teile des Staates ausgeklammert werden.

Die kommunalen Gebietskörperschaften sind jedoch verpflichtet, aktiv Maßnahmen zur Umsetzung der UN-BRK zu ergreifen.

Dem vorliegenden Entwurf fehlt leider diese allgemeingültige Verpflichtung. Die in § 9 (1) 3. des Entwurfes aufgenommene Passage: „Kommunalen Gebietskörperschaften sollen die Ziele des Gesetzes im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Möglichkeiten bei der Umsetzung ihre Planungen und Maßnahmen beachten“ ist dem Wesen nach nur von deklaratorischer Bedeutung und entlässt die Bedeutung der UN-BRK in die Beliebigkeit einer wie auch immer gearteten Umsetzung.

Gerade Menschen mit Behinderungen brauchen besonders dort, wo sie ihren Lebensmittelpunkt haben – nämlich in den hessischen Gemeinden, Städten und Landkreisen - barrierefreie Einrichtungen und Angebote. Notfalls sollten die kommunalen Gebietskörperschaften bei der Erfüllung ihrer Verpflichtung unterstützt werden, angemessene Vorkehrungen im Sinne von Art. 2 und 5 Abs. 3 der UN-Behindertenrechtskonvention zu treffen. Es obliegt der Verantwortung des Gesetzgebers den Begriff “angemessen“ - insbesondere die Folgen - mit den “kommunalen Verbänden“ verbindlich zu klären.

Um unsere Bitte an die Hessische Landesregierung , die Chance , Druck auf die Gemeinden auszuüben, nicht fahrlässig zu vertun, möchte ich dies mit Aussagen und Beispielen aus dem Kreise unserer Mitglieder AKoBEA untermauern.

Es bedarf dringend einer Verpflichtung von Kommunen einen Behindertenbeirat und Behindertenbeauftragten einzusetzen.

Den Beiräten bzw. Beauftragten sind im Rahmen einer Satzung

- Zugang zu allen Behörden, Dienststellen, Einrichtungen der Kommunen
- Öffentlichkeitsarbeit in/ohne Absprache
- Recht, Auskunft zu verlangen
- Recht, Stellungnahmen zu erbitten
- Informations-/Akteneinsichtsrecht
- direktes Zugangsrecht zur Verwaltungsspitze
- Rederecht in parlamentarischen Ausschüssen
- Mitwirkungsrecht bei Magistrats-, Rats- und Kreistagsvorlagen
- Rederecht im Kommunalparlament bezogen
- Budget, um die notwendigen Aufgaben ausführen zu können
- eigenständige Presseerklärungen

Zumindest teilweise haben kommunale Verwaltungen die o.g. Forderungen in ihren Satzungen übernommen und beschlossen.

In der täglichen Arbeit der Behindertenbeauftragten und auch der Behindertenbeiräte sieht es jedoch oft ganz anders aus.

Trotz anderslautender Satzung, muss das Rechtsamt vorab angefragt werden und dort wird das Informationsrecht mit Hinweis auf die derzeitige HGO eingeschränkt. Begründet wird diese Vorgehensweise mit dem Argument, der Behindertenbeirat sei ein untergeordnetes Organ des Magistrates. Die Mitarbeiter der kommunalen Verwaltungen berufen sich dabei in der HGO auf diejenigen Paragraphen, die die Rechte der Parlamentsausschüsse regeln. Jedoch sind die Behindertenbeiräte keine Ausschüsse sondern freigewählte und eigenständige Beiräte, deren Rechte und Pflichten bisher noch nicht in der HGO verbindlich geregelt wurden. Ein Behindertenbeauftragter könnte sich in einer gewissen Abhängigkeit sehen.

- Alleine der Wunsch in der Einladung, den barrierefreien Zugang zur Sitzung zu erwähnen, bedarf der intensiven Begutachtung und Überprüfung des Rechtsamtes.. wie zu vermuten war, die Entscheidung dauert noch an.
- Zur Ausschusssitzung wird der Inklusionsbeirat „eingeladen“ jedoch wählt man einen Zugang mit 2 Stufen aus. (Rollstuhlfahrer war bekannt)
- LSB Hessen Landessportbund Hessen, der jährlich ca. € 40 Mio. Förderung durch das Land Hessen erhält muss zur Inklusion verpflichtet werden. Der LSB Hessen nimmt keine Sportler mit Behinderung auf, wenn der Sportverein nicht den richtigen Namen

hat. Z.B. xxxxxx.,(Name ist mir bekannt) Rollstuhl-Sportler trainieren dort unversichert ; KEINE Haftpflicht und KEINE Unfallversicherung

- In xx sind 2 neue Restaurants eröffnet worden. Vor den Eingängen beider Lokale befinden sich jeweils 2 Stufen. Einige Rollstuhlnutzer haben sich zu recht bei mir beschwert.
Die Bauaufsicht der Stadt antwortet sinngemäß:
Solange der betroffene Personenkreis nicht nachweisen kann, dass sie aus berechtigten Gründen gerade diese beiden Lokale besuchen müssen – z.b. Alternativen in zumutbarer Entfernung nicht vorhanden sind - kann der Inhaber nicht verpflichtet werden, einen barrierefreien Eingang zu schaffen. Es wurde sich auf die Handlungsempfehlung zur HBO berufen.
- Ein mehrfach schwerbehinderter Rollstuhlfahrer mit dem entsprechenden Behinderten- und Parkausweis muss zusätzlich einen kostenpflichtigen Sonderausweis (mehrtägiges Fest) beantragen, um zum behandelnden Arzt zu kommen und dort parken zu dürfen.
- Rollstuhlfahrerin wird der unmittelbare Zugang zu ihrer barrierefreien Wohnung auf Grund eines mehrtägigen Festes nicht ermöglicht auch deren Versorgung wurde zunächst "unterbunden"
- Notwendige Stellungnahmen des Behindertenbeauftragten zu Straßenbaumaßnahmen in der Planungsphase bzw. Ausbauphase werden „vergessen“ einzuholen, obwohl sie zwingend vorgesehen sind.

Diese Aufzählung ließe sich beliebig fortführen. Ganz bewusst habe ich auf die sonst erwartete und auch gewohnte rechtliche Art der Stellungnahme verzichtet, da ich Ihnen unsere Probleme in der täglichen Arbeit schildern möchte. Unsere Bitte verbinde ich mit der Hoffnung, dass gerade diese Schicksale Ihre Entscheidungen insoweit bewegen, dass sie z.b. die vom Inklusionsbeirat geforderten Veränderungen in den Gesetzesentwurf einarbeiten.

Zusätzlich werde ich Ihnen auch unsere Stellungnahme zum damaligen SPD Entwurf - Hessisches Behinderten-Gleichstellungsgesetz – Hess BGG Drucksache 19/2184 - übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

Walter Planz

Vorsitzender AKoBEA